

**Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 9. Juli 2010**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-27.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Islamische Kunstgeschichte und Archäologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Oktober 2009 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-59.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹ Der Zugang zum Masterstudiengang „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“ setzt einen einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen einschlägigen Abschluss mit einer Prüfungsgesamtnote von „gut“ (2,5) oder besser voraus. ²Als einschlägig gilt ein Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss im Bereich der Orientalistik, der Kunstgeschichte oder eines archäologischen Fachs.
- (2) Der Zugang zum Masterstudiengang „Islamische Kunstgeschichte und Archäologie“ setzt fortgeschrittene Englischkenntnisse entsprechend der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus, die in der Regel durch mindestens fünfjährigen Schulunterricht nachgewiesen werden.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen zulassen, dass die Aufnahme des Studiums bereits vor der Ausstellung des Zeugnisses über den qualifizierenden Abschluss ermöglicht wird, wenn sich der erfolgreiche Abschluss und die Gesamtnote aus anderen Bescheinigungen ergeben. ²Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. ³Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. ⁴Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. ⁵Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁶Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁷Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen

erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung vom 22. Juli 2009, den Maßgaben des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 29. März 2010 und des hierzu ergangenen Beschlusses gemäß Art. 21 Abs. 13 BayHSchG des Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. Juni 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Juli 2010.

Bamberg, 9. Juli 2010

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 9. Juli 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Juli 2010.